

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 191-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.555

Eingereicht am: 05.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 47/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Der Lehrplan 21 reduziert die Zeit für Hausaufgaben deutlich, schafft diese jedoch nicht ab. Sind die kantonalbernischen Gemeinden verpflichtet, sich an diesen Vorgaben zu halten?

Der Lehrplan 21 reduziert die Zeit für Hausaufgaben pro Woche deutlich und dies abhängig von den einzelnen Zyklen. (Zyklus 1: 30 Minuten pro Woche; Zyklus 2: 30-45 Minuten pro Woche und Zyklus 3: 90 Minuten pro Woche). Am 13. August 2018 wurde in der Medienmitteilung der ERZ korrekt kommuniziert, dass die Menge der Hausaufgaben reduziert werde, von einer Abschaffung war richtigerweise nichts zu lesen. Aus den Medien konnte kürzlich erfahren werden, dass einzelne Gemeinden trotz dieser Vorgaben mit der Einführung von LP21, gänzlich auf Hausaufgaben verzichten wollen. Dies führte zu Irritationen bei einzelnen Lehrfachpersonen wie auch bei den Eltern. Wenn der Interpellant von Hausaufgaben spricht, meint er natürlich nicht das Besorgen von Bastelutensilien für den Schulunterricht, sondern Aufgaben im üblichen Sinne. Die Auswirkungen eines totalen Verzichts auf Hausaufgaben werden aus pädagogischer Sicht kontrovers diskutiert, negative Folgen für die Schülerinnen und Schüler sind nicht auszuschliessen. In einer späteren kompetitiven Berufsausbildung bis hin zum universitären Studium wird das Lernen und Auswendiglernen zuhause zu einer ganz normalen Tatsache.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es zulässig, dass einzelne Gemeinden gänzlich auf Hausaufgaben verzichten dürfen, trotz der Vorgaben des Lehrplans 21? Wenn nein: Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?
2. Wie steht der Regierungsrat aus pädagogischer Sicht zu einem vollständigen gemeindeweiten oder sogar kantonalen Verzicht von Hausaufgaben?
3. Laut kantonalen allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum Lehrplan 21 ist zu entnehmen, dass «Lehrpersonen auch ganz auf das Erteilen von Hausaufgaben verzichten können». Mit dieser Regelung könnte durchaus die Situation entstehen, dass innerhalb einer Klasse oder eines Schulhauses die Handhabung unterschiedlich ausfällt. Wie ist hierzu die Haltung des Regierungsrates?
4. Plant der Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion die Auswirkungen von reduzierten oder abgeschafften Hausaufgaben auf die Kinder wissenschaftlich zu untersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule und/oder der Universität Bern? Oder sind kantonale/interkantonale Begleitstudien betreffend die Auswirkungen von reduzierten bzw. abgeschafften Hausaufgaben bereits geplant?
5. Gibt es von Seiten des Regierungsrats eine konsolidierte Haltung betreffend Hausaufgaben im Lehrplan 21?

Antwort des Regierungsrates

Die Hausaufgaben sind in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen des Lehrplans 21 (AHB) in Kapitel 5.1.5 geregelt. Diese dienen den Volksschulen des Kantons Bern als Grundlage für die Schul- und Unterrichtsorganisation sowie für die Schulentwicklung. Die AHB umfassen einerseits kantonale Vorgaben, die in den Schulen umgesetzt werden müssen (z.B. Bestimmungen zum Fächerkanon, zur Schul- und Unterrichtsorganisation und zur Beurteilung), und bieten andererseits hilfreiche Informationen und Orientierungshilfen für Lehrpersonen, Fach- und Speziallehrkräfte, Schulleitungen und Gemeinden.

Im März 2017 wurden die AHB einer breiten, öffentlichen Konsultation unterzogen. Die Vorgaben zu den Hausaufgaben wurden von allen Konsultationspartnern befürwortet.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. In Kapitel 5.1.5 der AHB ist festgehalten, dass die Lehrpersonen auch ganz auf das Erteilen von Hausaufgaben verzichten können.
2. Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Der Lehrplan 21 brachte durch die Angleichung an den interkantonalen Durchschnitt eine Erhöhung der Lektionenzahl in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen mehr Zeit in der Schule verbringen, als mit Lehrplan 95. In verschiedenen Hearings wurde die Frage der hohen Lektionenzahl und die damit verbundene Reduktion der obligatorischen Hausaufgaben breit diskutiert. Neben der Schule sollen die Kinder und Jugend-

lichen genügend Zeit finden, sich zu erholen und einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen (z.B. Spiel, Sport, Musik).

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 hat die Erziehungsdirektion deshalb die zeitlichen Vorgaben für die obligatorischen Hausaufgaben angepasst, die von den Schulen nicht überschritten werden dürfen. Es steht den Lehrpersonen aber frei, diese Vorgaben zu unterschreiten oder auch ganz auf Hausaufgaben zu verzichten. Diese Praxis bestand bereits im Rahmen des Lehrplans 95.

Hausaufgaben dienen dazu, das selbständige Lernen zu fördern, die Arbeitszeit selber festzulegen und einzuteilen sowie zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

3. In Kapitel 5.1.5 der AHB ist festgehalten, dass die Klassenteams auf der Grundlage der AHB eine gemeinsame Hausaufgabenpraxis entwickeln müssen. Die Schulleitung sorgt für die Information der Eltern über die Hausaufgabenpraxis der Schule und klärt gegenseitige Erwartungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bildungsbehörden in diesen Prozess miteinbezogen werden.
4. Es existieren bereits diverse Studien zur Hausaufgaben-Thematik. Der Pädagoge John Hattie gilt als Referenz auf diesem Gebiet. In seiner Meta-Studie «Visible Learning», die im Jahre 2008 erstmals veröffentlicht wurde, trug er Befunde aus über 50'000 Studien aus verschiedenen Ländern mit mehr als 80 Millionen Schülerinnen und Schülern zusammen. Faktoren, die den Lernerfolg fördern, sind beispielsweise eine gute Schüler-Lehrer-Beziehung, das Einüben bestimmter Lerntechniken oder die Feedback-Kultur. Hausaufgaben fördern den Lernerfolg hingegen kaum. Auch der Deutsche Soziologe Armin Himmelrath hat verschiedene Studien untersucht. Er kommt zum Schluss, dass es aus wissenschaftlicher Sicht keine einzige Studie gibt, die belegt, dass schulische Leistung durch das systematische Erledigen von Hausaufgaben gesteigert werden kann. Auch seien Schülerinnen und Schüler, die sich zu Hause an niemanden wenden können, benachteiligt (vgl. «Hausaufgaben – Nein Danke!», Bern, hep verlag, 2015). Der Regierungsrat sieht daher kein Erfordernis, weitere wissenschaftliche Studien zu erheben.
5. Die Erziehungsdirektion ist für die Erarbeitung des Lehrplan 21 und der AHB zuständig. Die entsprechende Verordnung delegiert das Verfassen der AHB an die Erziehungsdirektion (Art. 27 Abs. 1 Bst. a der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013¹). Daher hat sich der Regierungsrat nie vertieft mit dem Thema auseinandergesetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ VSV; BSG 432.211.1; <https://www.belex.sites.be.ch/data/432.211.1/de/art27>